



**Satzung**

**für den**

**Förderverein der**

**Freiwilligen Feuerwehr Idstein-Wörsdorf e.V.**

Neufassung gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2016

Vereinsregister Wiesbaden Nr. VR 5114

## Inhaltsverzeichnis

<b>Inhaltsverzeichnis</b> .....	2
§ 1 - Name, Sitz, Rechtsform, Geschäftsjahr.....	3
§ 2 - Zweck des Vereins .....	3
<b>§ 3 Steuerbegünstigung</b> .....	<b>2</b>
§ 4 - Mitglieder des Vereins.....	3
§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft.....	3
<b>§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft</b> .....	<b>2</b>
§ 7 - Mittel .....	4
§ 8 - Organe des Vereins .....	4
§ 9 - Mitgliederversammlung .....	4
§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung .....	5
§ 11 - Verfahrensverordnung für die Mitgliederversammlung .....	5
§ 12 - Vereinsvorstand.....	5
§ 13 - Geschäftsführung und Vertretung.....	6
§ 14 - Rechnungswesen.....	6
§ 15 - Jugendfeuerwehr.....	6
§ 16 - Auflösung.....	6
§ 17 - Inkrafttreten .....	7

## **§ 1 - Name, Sitz, ,Rechtsform, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „**Förderverein der Freiwillige Feuerwehr Idstein-Wörsdorf e. V.**“, im folgenden Verein genannt.
2. Der Sitz des Vereins ist in Idstein - Stadtteil Wörsdorf und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Wiesbaden unter der VR-Nummer 5114 eingetragen und hat die Rechtsform eines Vereines. Er führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 - Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Feuer-, Zivil- und Katastrophenschutzes durch die Beschaffung von Mitteln für die Verwirklichung der steuerbegünstigten Zwecke einer anderen Körperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 Abgabeordnung (AO), nämlich der Freiwilligen Feuerwehr Idstein-Wörsdorf. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch
  - a) das Feuerwehrwesen in Idstein-Wörsdorf nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern;
  - b) die Interessen der einzelnen Abteilungen zu koordinieren und zu fördern.
  - c) die Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit und Werbung
2. Aufgaben des Vereines sind es insbesondere,
  - a) die Grundsätze des freiwilligen Feuerschutzes durch geeignete Maßnahmen, wie gemeinsame Übungen oder Werbeveranstaltungen für den Feuerwehrgedanken , zu fördern und zu pflegen;
  - b) die Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen;
  - c) sich den sozialen Belangen, wie ausreichender Versicherungsschutz, der Mitglieder zu widmen.
  - d) interessierte Einwohner für die Feuerwehr zu gewinnen;
  - e) Öffentlichkeitsarbeit, Brandschutzzerziehung und -aufklärung zu betreiben;
  - f) die Bildung einer Kinder- und Jugendfeuerwehr anzustreben und die Kinder- und Jugendarbeit zu unterstützen;
  - g) mit den, am Brandschutz interessierten-, und für diesen verantwortlichen Stellen und Organisationen zusammen zu arbeiten.

## **§ 3 Steuerbegünstigung**

1. Der Verein mit Sitz in Idstein-Wörsdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
5. Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

## **§ 4 - Mitglieder des Vereins**

Der Verein besteht aus

- a) Mitgliedern der Einsatzabteilung
- b) Mitgliedern der Alters- und Ehrenabteilung
- c) Ehrenmitgliedern,
- d) Mitgliedern der Jugendfeuerwehr
- e) Mitgliedern der Kinderfeuerwehr
- f) fördernden Mitgliedern.

## **§ 5 - Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

2. Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung angehören.
3. In die Altersabteilung wird übernommen, wer durch Erreichen der gesetzlichen Altersgrenze gemäß dem Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetz (HBKG) oder dauernder Dienstunfähigkeit aus der Einsatzabteilung ausscheiden muss und keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt. Scheidet ein Angehöriger der Einsatzabteilung aus anderen Gründen aus dem aktiven Dienst aus, so wird er förderndes Mitglied, falls er keine gegenteilige schriftliche Erklärung abgibt
4. Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt.
5. Als fördernde Mitglieder können natürliche und juristische Personen aufgenommen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen.

## **§ 6 - Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden.
2. Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
3. Über den Ausschluss der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an den Vorstand zulässig. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft
4. In allen Fällen ist der Auszuschließende vorher anzuhören. Der Ausschluss ist schriftlich zu begründen.
5. Mit dem Ausscheiden erlöschen alle vermögensrechtlichen Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.
6. Die Mitgliedschaft endet durch den Tod.

## **§ 7 - Mittel**

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszweckes werden insbesondere aufgebracht durch

- a) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist,
- b) freiwillige Zuwendungen,
- c) Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln.

## **§ 8 - Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind

- a) Mitgliederversammlung
- b) Vereinsvorstand

## **§ 9 - Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich einzuberufen.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung muss den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor Versammlungsbeginn mit Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung schriftlich zugestellt werden. Die Zustellung kann persönlich, elektronisch oder auf dem Postwege erfolgen.

4. Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung dem Vorsitzenden schriftlich mitgeteilt werden.
5. Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Stimmberechtigten ist innerhalb einer vierwöchigen Frist eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.
6. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereines es erfordert

## **§ 10 - Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind

- a) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge,
- b) die Wahl des Vereinsvorstandes - soweit nicht kraft Amtes eingesetzt - für eine Amtszeit von 5 Jahren. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines der Vorstandsmitglieder wird der Nachfolger für die verbleibende Amtsperiode gewählt
- c) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- d) die Genehmigung der Jahresrechnung,
- e) Entlastung des Vorstandes und des Rechnungsführers,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
- h) Wahl von Ehrenmitgliedern,
- i) Entscheidung über die Beschwerde von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein,
- j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines.

## **§ 11 - Verfahrensverordnung für die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie nach § 9 ordnungsgemäß einberufen ist.
2. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Wird aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss geheim gewählt werden.
3. Der geschäftsführende Vorstand und die Beisitzer werden offen gewählt. Wird aus der Mitgliederversammlung der Antrag auf geheime Wahl gestellt, so muss geheim gewählt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
4. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
5. Jedes Mitglied ist berechtigt, seine Anträge zur Niederschrift zu geben.

## **§ 12 - Vereinsvorstand**

1. Der geschäftsführende Vereinsvorstand besteht aus
  - a) dem 1. Vorsitzenden,
  - b) dem 2. Vorsitzenden,
  - c) dem Rechnungsführer,
  - d) dem Schriftführer,
  - e) dem Pressewart.
2. Der erweiterte Vorstand besteht aus
  - a) dem 1. Beisitzer
  - b) dem 2. Beisitzer  
und kraft Amtes
  - c) dem Wehrführer,

- d) dem stellvertretenden Wehrführer,
- e) dem Jugendfeuerwehrwart,
- f) dem Kinderfeuerwehrwart,

sind eine oder mehrere der unter 2 c) bis 2 f) genannten Personen bereits in den geschäftsführenden Vorstand gewählt, kann der erweiterte Vorstand durch die Wahl von Beisitzern auf 6 Personen ergänzt werden.

- 3. Der Vorstand hat die Mitglieder fortgesetzt angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- 4. Der Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein und leitet die Versammlung. Über den wesentlichen Gang ist eine Niederschrift zu fertigen, die von ihm unterzeichnet wird.
- 5. Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- 6. Der Vorstand ist berechtigt, einen Aufgabenverteilungsplan zu verfassen, der die Aufgaben und Verantwortungsbereiche der Vorstandsmitglieder festlegt. Der Plan wird mehrheitlich im Vorstand beschlossen; die Mitgliederversammlung ist in geeigneter Form von der Aufgabenverteilung zu unterrichten.

### **§ 13 - Geschäftsführung und Vertretung**

- 1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende jeweils gemeinsam mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes.

### **§ 14 - Rechnungswesen**

- 1. Der Rechnungsführer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.
- 2. Er darf Auszahlungen ab einem Betrag von 500,00 € nur dann leisten, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und Geldbeträge für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.
- 3. Über alle Ausgaben und Einnahmen ist Buch zu führen.
- 4. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied im Vorstand oder des erweiterten Vorstands sein. Der Kassenprüfer kann für die Dauer von maximal 2 Jahren gewählt werden. Nach Ablauf der 2 Jahre muss mindestens 1 Jahr pausiert werden, um wieder neu gewählt zu werden.
- 5. Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Über die Kassenprüfung wird ein schriftliches Protokoll angefertigt.

### **§ 15 - Jugendfeuerwehr**

- 1. Die Jugendordnung der Jugendfeuerwehr ist Bestandteil der Satzung der Feuerwehren der Stadt Idstein.

### **§ 16 - Auflösung**

- 1. Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.
- 2. Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Stadt Idstein, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 17 - Inkrafttreten**

Die vorliegende Satzung ist in der Mitgliederversammlung vom 13. Februar 2016 beschlossen worden und tritt mit dem gleichen Tage in Kraft.

Die Satzung wurde mit Mitgliederbeschluss vom 13. Februar 2016 in den folgenden Paragraphen geändert:  
§1- § 17

Idstein-Wörsdorf, im Februar 2016

---

1. Vorsitzender  
Jens Helbing

---

2. Vorsitzender  
Ralf Pitzschel

---

Schriftführer  
Silke Helbing

Hinweis nach dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG):  
Soweit in der Satzung Funktionsbezeichnungen verwendet werden, gelten diese gleichermaßen für Männer wie für Frauen.